

42. Bischof Henning.

1471—1481.

Nach Bischof Ernsts Tode ward in dem Hildesheimer Domdechanten Henning einer der friedliebendsten kirchlichen Würdenträger zum Oberhirten erkoren; und doch war seine Regierung eine fast ununterbrochene Kette kriegerischer Verwicklungen. Zwei Jahre hatte Henning mit einem Gegenbischöfe zu ringen, den Rest seiner Amtszeit füllten Fehden mit den braunschweigischen Herzögen aus.

Bischofsfehde. — Kampf um Roldingen.

Bei der Bischofswahl¹⁾ zu Michaelis 1471 wurden 18 Stimmen abgegeben. Die 9 angesehensten Wähler postulirten den Landgrafen Hermann von Hessen, welcher Domherr zu Köln und Propst zu Aachen war, 9 andere erkoren den hiesigen Domdechanten Henning, der dem stiftischen Adelsgeschlechte derer von Haus entsprossen war. Henning eilte nach Rom und erhielt am 1. Februar 1472 die päpstliche Bestätigung.²⁾ Seine Gegner im Domkapitel aber versagten ihm die Anerkennung. Namentlich hielt der Dompropst Ekhard von Wenden fest zu Hermann von Hessen. Das Kapitel, in welchem die Partei Hermanns überwiegenden Einfluß hatte, übergab diesem Gegenkandidaten Schloß Hunsrück und Dassel. Ingleichen nahm Hermann von Schloß Steuerwald Besitz. Auch zahlreiche Stiftsmannen und die kleinen Städte traten in einer Verhandlung auf dem Berge zu Hoheneggelsen auf Hermanns Seite. Trotz dieses Widerstandes ließ sich Henning vom Haus am 14. April 1472 vom Bischöfe Barthold von Verden in das Bisthum einführen,³⁾ nahm den Bischofshof ein und ergriff vom Hochaltare des Domes Besitz. Eine Bischofsfehde war damit über unser Stift heraufbeschworen.

Von großer Bedeutung war in diesem Streite die Stellung der mächtigen Stifthsauptstadt. Anfangs bewahrte der Rath von Hildesheim eine neutrale Stellung, obwohl Henning ebenso wie Hermann dringend um Hilfe bat. Als dann am 14. Juni 1472 Henning vom Bischöfe Barthold von Verden die Bischofsweihe empfing, trat die Stadt bestimmter auf seine Seite. Am Festmahle des Consekrationstages nahmen der Rath und die 24 Mann Theil. Auf gütlichen Austrag des schlimmen Streites war nun nicht mehr zu hoffen. Beide Prätendenten sahen sich deshalb nach der Hilfe mächtiger Nachbarn um. Am 3. Juli 1472 schlossen mit Bischof Henning die herzoglichen Brüder Wilhelm der Jüngere und Friedrich der Jüngere von Braunschweig und die Rätthe der Städte Hildesheim und Hannover ein Bündniß.⁴⁾ Und am 18. Juli erklärten diese Verbündeten den Stiftsmannen die Fehde: „darum, weil sie nicht gehorsam wären in ihres Herrn Gnade und die päpstlichen Briefe nicht hielten“. Am 27. Juli und 14. August⁵⁾ trat Landgraf Hermann mit seinen Helfern in Fehdestand gegen die Stadt Hildesheim; kurz darauf erklärten auch die Landstädte Alfeld, Bockenem und Gronau der Stadt Hildesheim die Fehde.

¹⁾ Für die Geschichte dieser Wahl und der Bischofsfehde vergl. besonders Henning Brandis' Diarium, herausgegeben von L. Hänfelmann, S. 2 ff. — ²⁾ Doebner VII, Nr. 711. — ³⁾ Brandis S. 4. Doebner II, Nr. 719. Seine Verpflichtung auf die Wahlkapitulation in Staatsarchiv, Domstift Nr. 1887. — ⁴⁾ Doebner VII, Nr. 727; vergl. Nr. 724. — ⁵⁾ Brandis S. 10. Doebner VII, Nr. 730 ff.

Allein der Vorsatz, mit Waffengewalt sich des Stiftes zu bemächtigen, hielt beim Landgrafen von Hessen nicht lange an. Nach einigen kleineren kriegerischen Versuchen kam es am 19. August zum Waffenstillstand¹⁾ zwischen Hermann und der Stadt, und schon am 30. August zog der Landgraf von dannen und kehrte ins Hessenland zurück.²⁾ Sein Anrecht auf den Bischofstuhl trat er ab zu Gunsten des Administrators des Bisthums Schwerin, Herzog Balthasar von Mecklenburg, der nun als Candidat des Dompropstes und seines mächtigen Anhanges die Fehde gegen Henning fortführte. Die Stadt Hildesheim hatte sich namentlich der Angriffe von Marienburg aus, und noch mehr der Feste Steuerwald zu erwehren. Die Bürger begannen deshalb eine planmäßige Belagerung des Steuerwaldes. Sie errichteten vor dieser Burg Blockhäuser, stachen die Innerste ab und beschossen den Steuerwalder Thurm;³⁾ im Winter darauf zogen sie einen dreifachen Graben vor Steuerwald her. Bedenklicher wurde Hennings Lage, als der Herzog Heinrich von Mecklenburg mit seinen drei Söhnen Albrecht, Magnus und Johann, ferner Markgraf Albrecht von Brandenburg⁴⁾ und König Christian von Dänemark⁵⁾ auf Balthasars Seite traten und der Stadt Hildesheim den Fehdehandschuh hinwarfen. Wiederholt versuchten nun die sächsischen Städte, besonders Goslar, Magdeburg und Braunschweig, zwischen den Streitenden zu vermitteln.⁶⁾ Auch die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg und die Bischöfe von Halberstadt und Magdeburg suchten Frieden zu stiften.⁷⁾ Doch dauerte der Krieg fort bis tief in das Jahr 1473 hinein. Im Frühling dieses Jahres unternahmen die Hildesheimer sowohl, wie die mit Henning befreundeten braunschweigischen Herzöge eine Reihe von Streifzügen in verschiedene stiftische Landschaften und setzten die Belagerung von Steuerwald unter Errichtung verschiedener Schanzen (Korbhäuser) emsig fort, ohne daß es zu einem entscheidenden Schlage gekommen wäre. Am 29. Juni endlich gaben die Mecklenburger den Steuerwald auf.⁸⁾ Am 28. Juli ward zu Salzdetsfurth zwischen den beiden feindlichen Parteien ein Waffenstillstand geschlossen;⁹⁾ Schiedsrichter wurden erkoren, die zu Quedlinburg den Streit entscheiden sollten.¹⁰⁾ Im October ward der Waffenstillstand verlängert,¹¹⁾ auch die Hilfe des Papstes und des Cardinal-Collegiums zur Beilegung des drückenden Fehdestandes angerufen.¹²⁾ Das Haus Steuerwald blieb zur Verwahrung dem Rathe der Stadt anvertraut, der es an Bischof Henning abtreten sollte, wenn Niemand ein besseres Recht daran nachweise.¹³⁾ So neigte sich die Entscheidung immer mehr zu Gunsten Hennings, dessen allgemeine Anerkennung gesichert war, als Dompropst Ekhard, die Seele der Opposition, ihm am 23. November 1473 huldigte.¹⁴⁾ Im folgenden Jahre leisteten auch die Stiftsmannen am 14. Juni am Sonnenberge bei der Marienburg die Huldigung, und darauf die Städte Alfeld, Gronau, Peine und Bockenem.¹⁵⁾ Damit hatte die „Bischofsfehde“ ein Ende.

Doch kam das Land noch nicht zur Ruhe. Denn inzwischen hatte sich eine neue Fehde angesponnen,¹⁶⁾ die in den Ansprüchen der braunschweigischen Herzöge

¹⁾ Doebner VII, Nr. 733; vergl. Nr. 728 — ²⁾ Brandis S. 12. — ³⁾ Dasselbst. Vergl. Doebner VII, Nr. 744. — ⁴⁾ Fehdebrief vom 14. December 1472. Doebner VII, Nr. 755. — ⁵⁾ Brandis S. 14. — ⁶⁾ Urkunden bei Doebner l. c. — ⁷⁾ Doebner VII, Nr. 756, 760. — ⁸⁾ Brandis S. 22. — ⁹⁾ Doebner VII, Nr. 770. — ¹⁰⁾ Doebner VII, Nr. 773. — ¹¹⁾ Doebner VII, Nr. 779. — ¹²⁾ Doebner VII, Nr. 783, 804. — ¹³⁾ Doebner VII, Nr. 793. — ¹⁴⁾ Brandis S. 22. — ¹⁵⁾ Brandis S. 23. — ¹⁶⁾ Brandis S. 24 ff.

auf die homburg-eversteinschen Landschaften ihren Grund hatte. Die Herzöge verlangten die aus Schonette von Nassau's Erbschaft stammenden Schlösser Grene, Lütthorst und Hohenbüchen, oder die Schlösser Grohnde, Nerzen und Bodenwerder. Eine Verhandlung in Hannover führte keine Verständigung herbei, die Waffen mußten also entscheiden. Der Kampf drehte sich dieses Mal um das nahe bei Hannover gelegene Schloß Koldingen an der Leine, das von den Herzögen hart belagert wurde. Der Bischof wollte das feste Haus, das vom Calenberg'schen aus gleichsam den Schlüssel zum Stiftsgebiete bot, um jeden Preis halten. Um nun Koldingen entsetzen zu können, bedurfte Henning der schleunigen Hilfe der Bürgerschaft Hildesheim's. Damit war für die Stadt wieder einer jener günstigen Augenblicke gekommen, in denen dem bedrängten Landesherrn weitgehende Zugeständnisse abverlangt werden konnten. Am 30. Juni 1474 mußte der Bischof der Stadt 3000 Gulden verbrießen¹⁾ und folgende Privilegien einräumen²⁾: 1) für Recht und Herkommen sollte das gelten, was der Sitzende Rath oder drei Mitglieder eidlich bezeugen; 2) Bürger und Einwohner sollten in keinen Städten, Burgen und Dörfern Zoll geben; 3) sie sollten bei der alten Zise belassen, nicht mit neuer Zise belastet werden. Erst als diese Zugeständnisse verbrieft und Schadloshaltung für etwaige Ansprache verheißen war, verbündete sich mit dem Domkapitel, der Ritterschaft und den kleinen Städten auch die Stadt Hildesheim zur Entsetzung Koldingens.³⁾ Am 1. Juli 1474 huldigte die Stadt dem Landesherrn;⁴⁾ in einem Fenster der Laube im Rathhause stehend, nahm Henning, umgeben von den Domherren, Stiftsmännern und Bürgermeistern, den feierlichen Huldigungseid der Bürgerschaft entgegen. Dann zogen die Bürger sofort mit Waffengewalt gen Koldingen, und dank dieser Hilfe ward das Haus dem Bischofe gerettet. Zwischen Bischof und Domkapitel und Herzog Wilhelm dem Älteren nebst seinen Söhnen Wilhelm und Friedrich wurde im Felde vor Koldingen Waffenstillstand geschlossen und eine Tagfahrt anberaunt.⁵⁾ Der Friede kam Mitte August 1474 auf einem Tage zu Braunschweig zu Stande.

Ein Nachspiel hatte dieser Streit um die homburg-eversteinschen Güter, als Friedrich von Bersen das herzoglich-braunschweig'sche Banner auf der Burg Grohnde aufhißte, die Burg vom Herzog Friedrich zu erblichem Lehen empfing⁶⁾ und mit Brand und Raub ins Gericht Lauenstein zog. Da er jedoch wenig Rückhalt bei Herzog Friedrich fand, so erkannte er selbst seinen Handstreich für mißglückt; er zog deshalb vor, sich gütlich mit dem Bischofe zu vertragen. Der Bischof nahm die Burg Grohnde ein und übergab sie an Vincenz Barner; 1492 ging sie auf Everd von Münchhausen über.⁷⁾

Pfandschaftsverträge. — Friedensbündnisse. — Neue Fehden.

Nach der Beschreibung dieser Kriegskäufe giebt der hildesheim'sche Bürgermeister Henning Brandis in seinem Tagebuche eine Zusammenstellung der Burgen des Stiftes und ihrer Inhaber. Danach war zu Bischof Hennings Zeit Steuerwald in den Händen des bischöflichen Großvogtes Henning von Reden; Winzenburg in den Händen des Bernhard von Reden; Liebenburg hatte Cord von Schwicheldt; auf Peine⁸⁾ saß

¹⁾ Doebner VII, Nr. 805. — ²⁾ Doebner VII, Nr. 806. — ³⁾ Doebner VII, Nr. 810. —

⁴⁾ Doebner VII, Nr. 809. Vergl. Brandis S. 25 f. — ⁵⁾ Doebner VII, Nr. 812. — ⁶⁾ Brandis' Diarium S. 27 f. — ⁷⁾ Treuer a. a. O. Anhang S. 105. — ⁸⁾ Vergl. betreff Peine auch Urkunden-Entwurf v. J. 1478. Staatsarchiv, Domstift Nr. 1943.

Heinrich von Beltheim; Raban von Zersen und Heinrich von Schwicheltdt hatten Lauenstein; Woldenberg war in den Händen der Brüder von Bortfeld; auf Poppenburg saß Bodo von Oberg, auf Ruthe Lubbert von Alten, auf Marienburg Hans von Steinberg.¹⁾ Grene hatten Hilmar von Oberg und die von Cramme. Die Burg Hunsrück war Ludolf von Odershausen eingethan, 1481 ging sie auf den Grafen von Schwarzburg über. Schlade hatte Heinrich von Wunstorf, Wiedeloh Borchard von Cramme, Bienenburg Brant von Haus, ein Verwandter des Bischofs. Merzen war in Händen des Lubbert von Zersen und Wulbrand Bock, die Steinbrück hatten die von Salder, Westerhof die von Hardenberg und von Odershausen, Lutter der Rath von Hildesheim²⁾ gemeinsam mit anderen Pfandinhabern. Den Woldenstein hatte Friedrich von Langerzen; 1476 beurkundet Diedrich von Wirth, es sei ihm für 1200 rhein. Gulden vom Bischofe der Woldenstein auf Wiederkauf verkauft, ausgenommen ein sechstel Antheil, das Herzog Wilhelm der Aeltere daran hatte.³⁾ Hallerburg hatten die Bock von Nordholz, Gronau die Wittve des Burchard Frese, Lütthorst Bernt Kauschenplatten, Lindau Diedrich von Hardenberg. Hof, Amt und Dorf Harsum wurden 1476 für 3000 rhein. Gulden der Stadt Hildesheim verpfändet.⁴⁾ — So waren fast alle Stiftsgüter in fremder Hand.

Mit Herzog Wilhelm dem Aelteren von Braunschweig und dessen Söhnen gerieth der Bischof 1475 in Fehde um Stadt und Schloß Bodenwerder.⁵⁾ Nach einem Treffen bei Holzminden kam es am 2. December zu einer Einigung: Bodenwerder blieb im Besitze der Herzöge, unbeschadet rechtlicher Ansprüche des Bischofs; auch über die Geldforderungen der Herzöge verglich man sich gütlich und versprach, die Sicherheit der Wege zum Nutzen des wandernden Mannes zu schützen und dem weiteren Verderben von Land und Leuten vorzubeugen. Die Sendboten der Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Einbeck, Hannover, Northeim und Helmstedt waren die Vermittler dieses Vergleiches.

Am 1. Februar 1476 schlossen Bischof Henning, Herzog Wilhelm der Aeltere mit seinen Söhnen, Herzog Albrecht, die Ritterschaften der Lande Homburg, Göttingen, Braunschweig, Hildesheim, Calenberg und Herzberg nebst 8 Städten Niedersachsens ein Bündniß auf 20 Jahre zu gegenseitigem Schutze und zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens.⁶⁾ Zu dem gleichen Zwecke, den Frieden im Hochstift Hildesheim zu schützen und sich gegenseitig Beistand zu leisten, verbanden sich 1479 eine Reihe „angelegener Männer des Stiftes Hildesheim“.⁷⁾

Eine Fehde, die sich im October 1477 zwischen Herzog Friedrich von Braunschweig und Bischof Henning entspann, fand im Frühjahr 1478 ein rasches Ende.⁸⁾ — In neue kriegerische Verwicklung gerieth unser Bischof 1479 durch die Fehde, welche Herzog Wilhelm der Jüngere im Verein mit dem Landgrafen Heinrich III. von Hessen gegen die grübenhagenschen Herzöge Albrecht II. und Heinrich IV. und die Stadt Einbeck führte. Auf Seite der Letzteren stand der Bischof. In einem unglücklichen Treffen erlitten die Einbecker Bürger eine vernichtende Niederlage. Dann hausten die Feinde in den stift-hildesheimischen Gerichten Winzenburg und Woldenberg. Noch im Jahre 1479 ward die Sühne gegeben.⁹⁾

Kirchliche Gründungen.

Mitten in Bischof Hennings Fehden mit den braunschweigischen Herzögen fällt eine kirchliche Feierlichkeit in der Stadt Braunschweig, die einen Glanzpunkt in seiner kurzen

¹⁾ Vergl. hierzu Urk.-Entwurf v. J. 1478. Staatsarchiv, Domstift Nr. 1943. — ²⁾ In der Bischofsfehde ward Hildesheim durch Cord von Schwicheltdt im Besiz Lutters gestört. Vergl. die Verhandlungen 1472 bei Doebner l. c. — ³⁾ Staatsarchiv, Domstift Nr. 1921, 1915. — ⁴⁾ Doebner VII, Nr. 856. — ⁵⁾ Lünzel II, 467 f. — ⁶⁾ Doebner VII, Nr. 850. Staatsarchiv, Domstift Nr. 1913. — ⁷⁾ Doebner VII. Nr. 925. — ⁸⁾ Brandis' Diarium S. 37. — ⁹⁾ Brandis' Diarium S. 39, 40. Havemann I, 721 ff.

und freudeleeren Regierung bildet: die Einweihung des nördlichen Seitenschiffes des Braunschweiger Domes.¹⁾ Der altersgraue Blasiusdom mit seinen ernsten und wuchtigen Formen hatte in seinem südlichen Seitenschiffe schon im 14. Jahrhundert durch Herzog Otto den Milde eine wesentliche Veränderung erfahren; durch einen etwas schwerfälligen Anbau war diese Abseite zu einer zweischiffigen Halle umgewandelt. 1469 erhielt nun auch der nördliche Theil des hehren Baues durch Herzog Wilhelm den Siegreichen ein neues Seitenschiff, welches Bischof Henning 1474 einweihte.²⁾ In seinen phantastischen Bildungen ist dieser Anbau ein beredter Zeuge des letzten Verfalles der Gothik. Die Gewölbe ruhen auf sieben schlanken Säulen, um welche in Schneckenlinien je vier Dienste sich schlingen, die mit einem complicirten Kapitälgefämiß die Gewölberippen auffangen. Ein größerer Contrast ist kaum denkbar, als zwischen Heinrichs des Löwen wuchtigen Pfeilern und mächtigen schlichten Kreuzgewölben und diesen unruhigen, scheinbar um sich selbst sich bewegenden phantastischen Stützen. Ein zierliches flaches Netzgewölbe zeugt von dem Haß nach Effect, den eine sinkende Kunstperiode als Ersatz für die ruhige Erhabenheit einer ernsteren und gediegeneren Zeit zu bieten versucht. In den Fenstern, die mit stumpfen Winkeln schließen und statt des reichen Maßwerkes der Blüthezeit meist nur von schlichten Stäben durchzogen sind, prangten einst die Bildnisse fürstlicher Personen des Welfenstammes.

In der Ulrichs-Kirche zu Braunschweig weihte 1478 der hildesheimer Weihbischof für den Johannes-Altar „eine neue Tafel“,³⁾ wahrscheinlich eines jener herrlichen Altarblätter, mit denen die Spätgotik überall unsere Kirchen so prächtig und sinnig zu zieren verstand.

Während Hildesheims gothische Bauten meist flache Decken erhielten, entstand ein ansehnlicher Gewölbebau in Hennings Regierungszeit auf der Neustadt: es ist die schöne gothische Lambertikirche. Am nordöstlichen Strebe-
pfeiler ihres Chores steht: anno d(omi)ni m. cccc. lxxiii in die servacii wart dusse koer betenghet (begonnen). 1488 wurde das Dach des Chores hergestellt.⁴⁾ Die Kirche, deren Inneres weit wirkungsvoller ist, als die Außenansicht mit dem hohen Schieferdache und schweren Thürme, ist ein dreischiffiger Hallenbau mit dreiseitig geschlossenem Chor, rechteckigem viergeschosfigem Westthurme und hohen viertheiligen Fenstern. Zwei Reihen von sechs achteckigen schlanken Pfeilern stehen als Stützen der Gewölbe im Innern, dessen lichter Raum mit seinen hohen und schönen Verhältnissen überaus anmuthig und erhebend wirkt. Auf beiden Seiten des Chores liegt eine rechteckige Kapelle; die nördliche Kapelle enthält das 1504 gegossene, etwas nüchterne Taufbecken, welches am Rande geschmückt ist

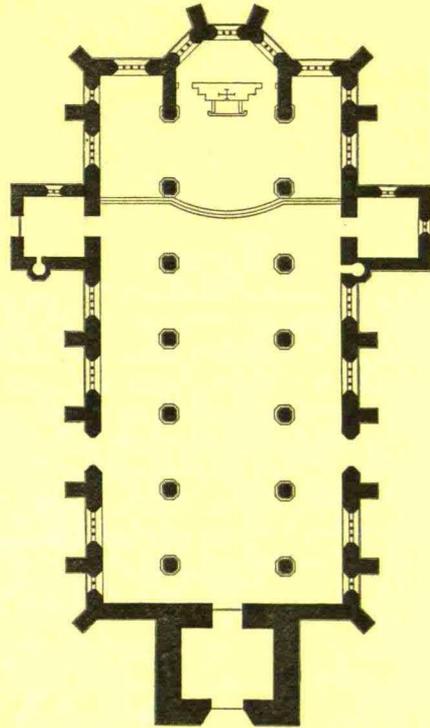


Abb. 117. Grundriß der Lambertikirche auf der Neustadt Hildesheim.

¹⁾ Brandis' Diarium S. 22. — ²⁾ Vergl. auch Leibniz l. c. III, 415. — ³⁾ Dürre 486. — ⁴⁾ Doebner VIII, Nr. 162.

mit kleinen Bildern der Kreuzesgruppe und der heil. Lambert, Bernward und Godehard. Beide Langseiten der Kirche haben nahe dem Chore einen zweigeschossigen Vorbau. — Das im 15. Jahrhundert gemalte Altarbild der Lamberti-Kirche, jetzt im Roemer-Museum, zeigt im Mittelfelde die Kreuzigungsscene mit den üblichen figurenreichen Nebengruppen, als Seitenbilder die Kreuztragung, Pilatus' Händewaschung, die Pietà und die Grablegung.

Eine rege kirchliche Bauthätigkeit zeigt sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch in verschiedenen Landstädten unseres Stiftes. Dem Jahre 1479 wird der Bau der Pfarrkirche in Eldagsen zugeschrieben, deren Pfeilerfüße ihre romaniſche Form mit hülsenartigen Eckverzierungen behielten; das Langhaus nebst dem Obertheile des Thurmes erfuhr später nach dem Brande von 1626 einen Umbau,¹⁾ während der Chor mit seinen spätgothischen Formen der Zeit Bischof Hennings angehören mag. — Wenig älter sind die Matthäus-Kirche zu Gronau und die Nicolai-Kirche zu Sarstedt; laut Inschriften an beiden Gotteshäusern wurde 1457 der erste Stein zu ihrem Bau gelegt.²⁾

Als Tochter eines hildesheimischen Klosters entstand 1479 ein neues Kloster im Bisthum Halberstadt. Der junge Augustinerinnen-Convent Marienthal zu Eldagsen nämlich, der zu schöner Blüthe sich entfaltete, aber 1470 unter Kriegswirren schwer zu leiden hatte, kaufte 1479 Hof und Mühle zu Badersleben und stiftete dort das Kloster Marienbefe.³⁾

Die Kirche zu Sutburg (bei Goslar) ward 1479 dem Petersstifte vor Goslar als Filial einverleibt.⁴⁾ — Als dem Kloster Clus (bei Gandersheim) die Pfarrkirche zu Kl. Frieden incorporirt wurde, widersetzte sich dieser Maßregel der zuständige Archidiacon zu Alfeld, Domherr Johann von Teteleben; 1475 wurden die Differenzen durch ein Compromiß beigelegt: danach blieb der vom Kloster für Kl. Frieden anzustellende Pfarrgeistliche unter der ordnungsmäßigen Jurisdiction des Archidiacon, und das Kloster zahlte letzterem jährlich an Gebühren 3 Pfund.⁵⁾ — Dem Stiftskapitel in Gandersheim waren 1464 von der Aebtissin Walburg von Spiegelberg die Pfarrkirche St. Georgii in Gandersheim und die Commende der heil. Sergius und Bacchus in der Pfarrkirche zu Feldbergen (im Banne Elze) incorporirt. 1467 bestätigte der Papst diese Maßregel, die zur Aufbesserung der gesunkenen Einkünfte der Canoniker und Canonissen zu Gandersheim diente.⁶⁾

Diöcesan-Synode in Hildesheim.

Im Zusammenhange mit der kirchlichen Reformthätigkeit, die im 15. Jahrhundert so rege sich entfaltete, steht eine lebhaftere synodale Thätigkeit in den Kirchen Deutschlands in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Daß auch in Hildesheim eine Reihe von Diöcesan-Synoden gehalten ist, erfahren wir aus den Statuten einer einzelnen Bisthums-Synode, die wahrscheinlich unter Bischof Henning⁷⁾ stattfand. Die Fraterherren im Luchtenhose haben sie in Abschrift⁸⁾ uns erhalten. Diese Statuten zeigen, gegen welche Gebrechen die kirchliche Obrigkeit in jener wechselvollen und bewegten Zeit besonders anzukämpfen hatte.

Den kirchlichen Richtern verbietet die Synode von Neuem⁹⁾ die Verhängung des Interdictes als processualisches Zwangsmittel bei Geldstreitigkeiten. Den Geistlichen wird sorgfältiges Singen und Beten der canonischen Tagzeiten, die Bartlosigkeit, das Tragen der Tonsur und geistlichen Kleidung, die Meidung von Schauspielen und Wirthshäusern, sowie Gehorjam in Ausführung päpstlicher Aufträge eingeschärft. Ohne bischöfliche Erlaubniß dürfen keine Güter und Einkünfte von Klöstern und Kirchen veräußert oder

¹⁾ Mithoff I, 29. — ²⁾ Mithoff III, 80, 224. — ³⁾ Vaterländ. Archiv 1843, S. 138; 1844, S. 52. — ⁴⁾ Lünzel, Aeltere Diöcese 322. — ⁵⁾ Staatsarchiv, Domstift Nr. 1911. — ⁶⁾ Harenberg 907 f. — ⁷⁾ Nach einer vom Herrn Archivrath Dr. Doebner gütigst mitgetheilten wahrscheinlichen Annahme. — ⁸⁾ Jetzt im Priesterseminar zu Hildesheim. — ⁹⁾ Vergl. oben S. 415.

verpfändet, keine Hörige oder Laten entlassen werden. Die Aelterleute oder Geschworenen der Pfarrkirchen sollen die milden Gaben der Gläubigen treu und gewissenhaft für die Unterhaltung und Ausstattung der Kirche verwenden und sollen über die kirchliche Vermögensverwaltung jährlich zweimal genaue Rechnung legen; die Collecten in der Kirche an Feiertagen dürfen sie erst nach dem Offertorium vornehmen. Streng soll die Clausur in den Nonnenklöstern gehandhabt werden. Ohne bischöfliche Erlaubniß dürfen Beneficiaten für Schulden oder Verträge anderer Leute keine Bürgschaft leisten. Eingeschärft werden soll die Vorschrift des Sakramenten-Empfanges zur Osterzeit. Gegen abergläubische Uebungen soll mit Verkündigung der Excommunication eingeschritten werden. Zur Zeit des Gottesdienstes ist den Stiftsgeistlichen am Dome und an Collegiatkirchen das Betreten des Gotteshauses nur in liturgischer Kleidung erlaubt.

Gegen zwei Laster wendet sich die Synode mit merklicher Schärfe, gegen Concubinat von Geistlichen und gegen Wucher. Die „Sünde des Wuchers ist in unseren Gegenden so sehr eingerissen, daß manche Christen in Stadt und Stift in ihren Zinsgeschäften schlimmer als Juden sind, andere Geschäfte und Arbeit scheuen, um verbotenen Gewinne nachzugehen“. Offenbare Wucherer sollen deshalb, falls sie nicht zuvor Genugthuung geleistet haben, ausgeschlossen werden von den Sakramenten, vom Opfergange und vom kirchlichen Begräbniß. — Den Beneficiaten und Priestern aber war schon wiederholt „auf unseren Synoden“ unter Excommunication geboten, Concubinen und Köchinnen aus ihren Häusern zu entfernen; dennoch hätten, so sagt die Synode, gar viele (*quam plures*) noch solche Personen in ihren Häusern behalten. Daß damit, auch wenn der Cleriker die Sünde zu meiden entschlossen war, doch Anlaß zum Rückfall oder zu übler Nachrede entstand, war zu befürchten. Es ward deshalb durch die Synode mit strenger Vorsicht die Belassung solcher Personen in Häusern Geistlicher unter Excommunication verboten. Die Voranstellung der „Beneficiaten“ (*clerici beneficiati*) legt die Vermuthung nahe, daß zum Einschreiten der Synode weniger die Pfarrer, als vielmehr die vielfach müßig gehenden Inhaber der zahlreichen Beneficien an Stiften und Anstalten Anlaß gegeben haben. Der Anlaß zu Sünden gegen den Cölibat war in jener Zeit zweifellos verstärkt einerseits durch den mit dem Wohlstande der Städte gesteigerten Hang aller Stände nach Luxus und Genuß, wogegen das Stadtre Regiment stets von Neuem durch Luxusverbote einschreiten mußte,¹⁾ andererseits durch den demoralisirenden Einfluß des Fehdewesens, ferner durch das mit den weltlichen Aufgaben verbundene Eindringen weltlich gesinnter Elemente in die Kapitel, weiter durch das wenig clericale Beispiel Bischof Bernhards und durch die Lähmung des Einflusses Bischof Hennings in Folge der Fehde mit dem Gegenbischof. Auch ist nicht zu übersehen, daß eine solche ascetische Vorbildung, wie später das Tridentinische Seminar sie ermöglichte, im 15. Jahrhundert den Candidaten des geistlichen Standes nur in geringerem Maße sich bot.

Der Kampf der Kirche gegen Zinswucher, das Verbot des Geldzinses beruht auf dem Grundsatz, daß Geld kein Geld erzeuge. Nur der Boden galt als fruchttragend, nur die Arbeit als werthschaffend. Zins war daher erlaubt als Antheil am natürlichen Ertrage von Grundstücken und Häusern. Als nun die Geldwirthschaft allmählich die alte Naturalwirthschaft verdrängte, bürgerte sich auch der Rentenkauf als erlaubt ein; durch den Rentenvertrag belastete der Schuldner sein Grundstück mit einem dinglichen Zinse, ohne der Gefahr beliebiger Kündigung ausgesetzt zu sein; die Unkündbarkeit des Darlehens schützte ihn vor der Willkür des Gläubigers. Als erlaubt ward ferner angesehen, einen Ersatz zu nehmen für die besondere Gefahr, welcher der Herleiher durch Hergabe eines Darlehens sich aussetzte, oder als Ersatz für Gewinn, der ihm entging. Die Kirche hielt fest — das zeigt

¹⁾ Nachweise bei Doebner IV, S. 709 f. u. a. m. Dürre S. 662 f.

auch die Fassung des hildesheimer Diöcesan-Statuts — an der Pflicht produktiver Arbeit und ehrlichen Erwerbes. Diejenigen, welche ohne Arbeit, bloß durch Aneignung fremden Eigenthums im Darlehen, einen bequemen Gewinn und ein müheloses Dasein haben wollten, schloß die Kirche aus ihrer Mitte aus. Das ist der Sinn der kirchlichen Gesetzgebung im Mittelalter. Wo dagegen das Darlehen als nothwendig sich zeigte, wo ein Darlehensgewinn sittlich berechtigt erschien, als Vergütung für Risiko und Interesse im Handel, als Zins im Rentenkaufe, da hat die Kirche niemals gezögert, diese sittliche Berechtigung auch auszusprechen.¹⁾ Verboten blieb aber Zins von nicht fruchttragendem Gelde als Ausbeutung der Noth des in Verlegenheit befindlichen Nebenmenschen. So trat die Kirche dem Ueberwuchern der Kapitalwirthschaft entgegen, um die Landwirthschaft, Arbeit und Gewerbe zu schützen.

Mit edler Offenheit redet, wie wir sehen, die Diöcesan-Synode von den Fehlern der Zeit; zugleich strebt sie auch mit Energie deren Heilung an. Ebenso fest, wie der Bischof gegen Gebrechen in Kreisen von Laien und Weltgeistlichen einschritt, rügte und besserte er auch die Fehler, die er vereinzelt noch in klösterlichen Genossenschaften fand; so schritt er ein gegen mancherlei Verletzungen der klösterlichen Ordnung im Cistercienserrinnen-Stifte Neuwerk in Goslar, wo er 1475 eine Visitation vornahm.²⁾

Wären die heilsamen Vorschriften, welche der Bischof zum Schutze der sittlichen Reinheit des geistlichen Standes erließ, auch in den folgenden Jahrzehnten mit Strenge anhaltend durchgeführt, so hätte der Einfluß der Kirche nicht jene Einbuße erlitten, die im 16. Jahrhundert zu beklagen ist. In den Tagen der entscheidenden Krisis trug die kurz-sichtige, verkehrte Milde gegen menschliche Verirrungen schlimme Früchte.

Bischof Hennings Verzicht und Tod.

Die zahllosen Verwicklungen, welche in der wirrsalreichen Zeit am Ende des Mittelalters dem geistlichen Landesherrn die Regierung verleiteten, bewogen 1480 Bischof Henning, auf das Bisthum zu verzichten. Er resignirte in die Hände des Papstes zu Gunsten des Bischofs Barthold von Verden. Dabei behielt er sich den Besitz des (dem Domkapitel zustehenden) Schlosses Marienburg vor, das eingelöst wurde, und dazu eine Jahreseinnahme von 300 Gulden aus den Aufkünften des Officialat-Gerichtes.³⁾ Mit dem Domkapitel richtete auch der Rath der Stadt Hildesheim an den Papst die Bitte, Barthold zum Bischof von Hildesheim zu ernennen.⁴⁾ Barthold von Verden verbriefte dem Domkapitel 3000 Gulden vom Hause Marienburg und den Rückfall der Marienburg ans Kapitel nach Hennings Tode.⁵⁾ Diese Abmachungen fanden die Zustimmung des Papstes und gelangten am 25. Januar 1481 zum Abschluß.⁶⁾ Henning verließ nach seiner Verzichtleistung die Residenz Steuerwald und zog auf die Marienburg. „Da ich vom Steuerwalde weggeritten, also vom Stift Hildesheim abgetreten war, hatte ich nicht mehr als noch 9 rheinische Gulden“ — so sprach der Bischof kurz vor seinem Tode.⁷⁾ Diese Erklärung ist ehrend für ihn, aber auch bezeichnend für die Lage des Landesherrn. 1487 zog Henning in die Stadt auf den Bischofshof, während der Dompropst von der Marienburg Besitz nahm. Am 10. April 1488 ging der alte Bischof zur ewigen Ruhe ein. Vor der Sakristei im Dome ward er bestattet.⁸⁾

¹⁾ Vergl. Ratzinger, Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen (2.) 332. — ²⁾ Staatsarchiv, Marienrode Nr. 449. — ³⁾ Brandis' Diarium S. 39. Staatsarchiv, Domstift Nr. 1958. — ⁴⁾ Doebner VIII, Nr. 7. — ⁵⁾ Staatsarchiv, Domstift Nr. 1959. — ⁶⁾ Dasselbst Nr. 1965. — ⁷⁾ Brandis' Diarium S. 90 f. — ⁸⁾ Brandis' Diarium S. 89 f.